

**Ausgabe Nr. 5/2001  
vom 7. März 2001**

## **Inhalt**

Zwischenprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
der Universität Osnabrück

## **Impressum**

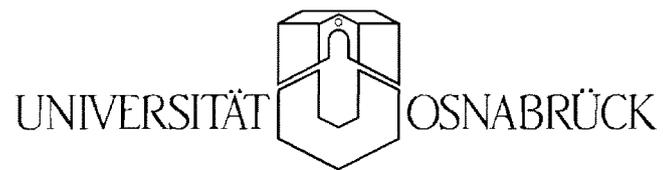
### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



## **ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Studiengang  
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
der Universität Osnabrück**

Stand: 2. Februar 2001 / Gr

# INHALT :

---

## I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung.....	6
§ 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung .....	6
§ 4 Prüfungsausschuss .....	6
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	7
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 7 Zulassung .....	8
§ 8 Art und Umfang der Fachprüfungen .....	9
§ 9 Art der Prüfungsleistungen .....	10
§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	10
§ 11 Bewertung der Leistungen.....	10
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	11
§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen .....	12
§ 14 Prüfungsbescheinigung, Prüfungszeugnis .....	12
§ 15 Ungültigkeit der Fachprüfung .....	13
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten .....	13
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	14

## II. Besonderer Teil

A Pädagogik.....	15
B Psychologie .....	17
C Unterrichtsfach Biologie.....	19
D Unterrichtsfach Deutsch .....	21
E Unterrichtsfach Englisch.....	23
F Unterrichtsfach Erdkunde .....	24
G Unterrichtsfach Evangelische Religion.....	25
H Unterrichtsfach Französisch .....	26
I Unterrichtsfach Geschichte .....	27
K Unterrichtsfach Katholische Religion.....	28
L Unterrichtsfach Kunst .....	29
M Unterrichtsfach Mathematik.....	30
N Unterrichtsfach Musik .....	32
O Unterrichtsfach Physik.....	33
P Unterrichtsfach Sport.....	34
Q Unterrichtsfach Textiles Gestalten.....	36
R Sachunterricht (Langfach) mit Schwerpunktbezugsfach.....	37

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 1 Übergangsbestimmung .....	38
§ 2 Inkrafttreten.....	38

Anlage 1:

Zeugnis über die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen .....	39
--	----

Aufgrund des § 105 Absatz 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung an der Universität Osnabrück im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, der mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird.

### **§ 2 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung**

- (1) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter im Lande Niedersachsen an Grund-, Haupt- und Realschulen (PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung
  - in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik nach Wahl des Prüflings,
  - in Allgemeiner Psychologie,
  - in den als Langfach gewählten Unterrichtsfächern.

### **§ 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

- (1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen können.
- (3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts spätestens zu den regulären, gemäß § 8 Absatz 4 festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 12 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Fächer, in denen nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I eine Zwischenprüfung abgelegt werden muss, wird ein Zwischenprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) gebildet. Es ist zulässig, für mehrere Fächer einen Zwischenprüfungsausschuss zu bilden. Für die Organisation der Fachprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die im Besonderen Teil bezeichneten Prüfungsausschüsse zuständig. Die Fachbereiche bestimmen die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für korrespondierende Magister- bzw. Diplomstudiengänge oder richten eigene Zwischenprüfungsausschüsse ein. Sofern ein eigener Zwischenprüfungsausschuss gebildet wird, gehören ihm fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre des Fachs oder der Fächer im zuständigen Fachbereich tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe des Fachs oder des Fachbereichs. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Absätze 3 bis 7 gelten nur für die eigens eingerichteten Zwischenprüfungsausschüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet

dem zuständigen Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für den Prüfungsausschuss gilt die Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Sofern die Besonderen Teile dieser Ordnung nichts anderes bestimmen, legt der fachlich zuständige Prüfungsausschuss die Zahl der Prüfenden für die Fachprüfungen oder für einzelne Teilprüfungen fest. Bei Beschlüssen über die Zahl der Prüfenden kann er gegebenenfalls auch Anzahl und Umfang der zu prüfenden Teilgebiete berücksichtigen. Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten, sofern genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Bei mündlichen Prüfungen kann an die Stelle einer/ eines Prüfenden eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer treten. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Prüfung wird von Lehrenden des jeweiligen Fachs an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 16 Absatz 5 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Fach oder einem seiner Teilgebiete zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Zwischenprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dasselbe gilt für die Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfenden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist den Studierenden rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Teilstudiengängen, bei vergleichbaren Studiengängen in demselben Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vor- oder Zwischenprüfungen in dem gleichen oder einem verwandten Fach oder Teilstudiengang, die als solche anzuerkennen sind. Vgl. § 16 Absatz 7 NHG.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Zwischenprüfungen nach § 2 des Allgemeinen Teils vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung vereinbart wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistungen angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen enthalten:
1. Titel der Veranstaltung
  2. Angaben über Zeitraum der Durchführung
  3. Angaben über regelmäßige Teilnahme
  4. Angaben über Art der Leistungskontrolle, die der Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme zugrunde liegt (z.B. mündliche Prüfung oder Colloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema oder Aufgabenstellung
  5. Bewertung der Leistung in Anlehnung an die Noten bzw. Bewertungsstufen nach § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils
  6. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und Angabe über die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte
- (6) Leistungsbewertungen, die durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Studienmodulen nachgewiesen worden sind, können auf Antrag des Prüflings bis zu einem Anteil von zwei Dritteln auf die Gesamtnote einer Fachprüfung angerechnet werden. Veranstaltungen und Studienmodule werden dabei nach den laut Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung oder laut jeweils gültiger Studienordnung maßgeblichen Kreditpunkten gewichtet. Kreditpunkte für solche Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung oder Modul bescheinigt. Bei Studienleistungen, die darüber hinaus gehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Zu einer Fachprüfung in einem Unterrichtsfach, in Pädagogik und in Psychologie wird im Rahmen der Zwischenprüfung zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

2. die nach den Bestimmungen des Besonderen Teils erforderlichen Erfolgsbescheinigungen und gegebenenfalls fachspezifischen Voraussetzungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim fachlich zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung ist vom Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, in welchen weiteren Fächern und zu welchen Zeitpunkten eine Meldung zu einer Fachprüfung beabsichtigt ist. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits Vorprüfungen oder Zwischenprüfungen oder Teile davon in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
3. für welche der benoteten Erfolgsbescheinigungen nach § 6 sowie nach § 7 Absatz 1 eine Anrechnung auf die Bewertung nach § 11 des Allgemeinen Teils beantragt wird.

Ist es nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

Mit der Zulassung zur ersten Fachprüfung wird das Zwischenprüfungsverfahren für den Prüfling eröffnet.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 8 Art und Umfang der Fachprüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

1. Hausarbeit/ Studienarbeit (§ 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils)
2. Entwurf (§ 9 Absatz 2)
3. Mündliche Prüfung (§ 9 Absatz 3)
4. Referat (§ 9 Absatz 4)
5. Klausur (§ 9 Absatz 5)
6. Experimentelle Arbeit (§ 9 Absatz 6)

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit diese gleichwertig in die Berechnung der Note für die Fachprüfung eingehen.

(3) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in den Bestimmungen des Besonderen Teils festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 9 Art der Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Hausarbeit/ Studienarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/ Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist auf begründeten Antrag des Prüflings hin möglich. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (2) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder Fächer übergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. Im Besonderen Teil dieser Ordnung kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, Bearbeitungszeit mindestens drei, höchstens vier Wochen,
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (6) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 11 Bewertung der Leistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NHG bleiben unberührt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach ihrer Erbringung zu bewerten.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit

sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet.

- (3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach den Bestimmungen des Besonderen Teils erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (4) Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die Fachprüfungen sind zu benoten. Für die Bewertung sind folgende Noten bzw. Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu verwenden:

<b>Einzelnoten und Notendurchschnitt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>ECTS-Grades</b>
1 bis unter 1,3	Mit Auszeichnung: Eine hervorragende Leistung.	A (excellent)
1,3 bis einschließlich 1,5	Sehr gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	B (very good)
über 1,5 bis unter 2,5	Gut: Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	C (good)
2,5 bis unter 3,5	Befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.	D (satisfactory)
3,5 bis unter 4,5	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.	E (sufficient)
4,5 bis unter 5,5	Mangelhaft: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F (fail)
5,5 bis 6,0	Ungenügend: Eine völlig unzureichende Leistung	F (fail)

- (6) Hat der Prüfling die Anrechnung von Studien begleitenden Leistungen für eine Fachprüfung beantragt, so ist die Note für die gesamte Fachprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbarer Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte zu ermitteln. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:
  - in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik: Studienleistungen bis zu 6 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 3 Kreditpunkte;
  - in Psychologie: Studienleistungen bis zu 6 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 3 Kreditpunkte;
  - im Unterrichtsfach: Studienleistungen bis zu 20 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 10 Kreditpunkte.

Einzelheiten über Studien begleitende Prüfungsteile regeln die Besonderen Teile dieser Ordnung.

Bei der Berechnung der Note für eine Fachprüfung wird die nicht gerundete Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die formale Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als besonderer Grund.

- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### **§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen**

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Nicht bestandene Fachprüfungen, die nach § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Teils als Freiversuche zu bewerten sind, gelten dabei als nicht unternommen.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils) oder bei erneutem Nichtbestehen die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Teilstudiengang oder Fach erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Vor- oder Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### **§ 14 Prüfungsbescheinigung, Prüfungszeugnis**

- (1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen, welche ggf. auch Angaben über insgesamt erworbene Kreditpunkte und über die Bewertung nach § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils enthält. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling die Fachprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die auch über Wiederholungsmöglichkeiten, deren Termine und Fristen Auskunft gibt.

- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gewichtung durch die Kreditpunkte sowie deren Bewertung, ferner über noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (4) Der Nachweis von Prüfungsbescheinigungen nach Abs. 1
  - für Allgemeine Pädagogik oder für Schulpädagogik oder für Psychologie sowie
  - für eines der Unterrichtsfächer
 ist Voraussetzung für die Meldung zum zweiten Schulpraktikum.
- (5) Der Prüfungsausschuss übergibt dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Osnabrück von jeder Bescheinigung nach Absätzen 1 und 3 und von jedem der Bescheide nach Absatz 2 sowie nach den §§ 15 und 17 dieses Allgemeinen Teils eine Durchschrift.
- (6) Nach dem Bestehen aller Fachprüfungen beantragt die Kandidatin oder der Kandidat die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beim Zentrum für Lehrerbildung. Vorzulegen sind
  - die nach den Absätzen 1 und 3 ausgestellten Prüfungsbescheinigungen über sämtliche abgelegten Fachprüfungen, ersatzweise Bescheide der zuständigen Prüfungsausschüsse über die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 6 Absätze 1, 2, 4, 7 und 8 dieses Allgemeinen Teils;
  - die Bestätigungen über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums sowie über die erfolgreiche Ableistung eines ersten Schulpraktikums (ersatzweise Bescheinigungen über die Anerkennung von gleichwertigen berufspraktischen Tätigkeiten nach § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils).
- (7) Das Zentrum für Lehrerbildung stellt das Zeugnis (nach Anlage 1) über die bestandene Zwischenprüfung aus. Der Vorstand des Zentrums beauftragt einzelne seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung des Zentrums mit der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 5 und mit der Ausfertigung des Zeugnisses. Wurden im Zwischenprüfungsverfahren andere als die ordnungsgemäßen Prüfungsleistungen und Praktika als gleichwertig anerkannt, so wird dieses im Zwischenprüfungszeugnis bestätigt.

## **§ 15 Ungültigkeit der Fachprüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

## **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

## **§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret oder substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 6 bis 8 des Allgemeinen Teils besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Ziffern 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) In Fällen des Widerspruchs gegen Entscheidungen von Beauftragten des Zentrums für Lehrerbildung entscheidet der Vorstand des Zentrums in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 8.

## **II. Besonderer Teil A:**

### **Pädagogik**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften wird für die Fächer des Fachbereichs, in denen nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I eine Zwischenprüfung abgelegt werden muss, ein gemeinsamer Zwischenprüfungsausschuss gebildet (§ 4 des Allgemeinen Teils).

#### **§ 2 Prüfungskommission**

Die Fachprüfung in Pädagogik wird von einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die/ den Prüfende(n) und die Beisitzerin oder den Beisitzer gem. § 5 des Allgemeinen Teils. Studierende können eine oder einen der Prüfenden für die Abnahme von Prüfungen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist den Studierenden rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

#### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

Zu einer Fachprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik wird im Rahmen der Zwischenprüfung zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
- einen Leistungsnachweis erbracht hat, und zwar in Schulpädagogik, wenn die Zwischenprüfung in Schulpädagogik abgelegt werden soll, oder in Allgemeiner Pädagogik, wenn die Zwischenprüfung in Allgemeiner Pädagogik abgelegt werden soll.

Über Anträge von Studierenden auf Erlass bestimmter Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

#### **§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen; Gewichtung der Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten**

- (1) Die Fachprüfung wird nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik abgelegt. Studierende, die im Grundstudium das Pflichtmodul „Grundlagen der Pädagogik“ gewählt haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel in Allgemeiner Pädagogik ab; Studierende, die im Grundstudium das Pflichtmodul „Theorie der Schule“ gewählt haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel in Schulpädagogik ab.
- (2) Die Studienordnung, das Lehrangebot und die individuelle Studienplanung sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester (i.d.R. bis zum 30. September bzw. 31. März) abschließen können.
- (3) Die Fachprüfung in Pädagogik kann – nach rechtzeitiger Absprache mit den Prüfenden – durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:
  1. mündliche Prüfung von mindestens 15 Min. Dauer pro Prüfung (§ 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils) oder
  2. Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 – 4 Wochen (§ 9 Absatz 1) oder
  3. Referat (§ 9 Absatz 4) oder
  4. Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 2 Stunden (§ 9 Absatz 5) oder

5. eine Semester begleitende Fachprüfung in Form einer vertieften Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung im Rahmen des gewählten Wahlpflichtmoduls, einschließlich der Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion im Sinne von § 9 Absatz 4 des Allgemeinen Teils.

Eine Zwischenprüfungsleistung kann nicht zugleich als Leistungsnachweis nach § 3 dieses Besonderen Teils anerkannt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Prüfungsleistung besteht nicht. Prüfungsleistungen nach Ziff. 1, 2, 3 oder 5 können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden (vgl. § 8 Abs. 5 des Allgemeinen Teils).

- (4) Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung stehen im Zusammenhang mit dem gewählten Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Pädagogik“ bzw. „Theorie der Schule“.
- (5) Auf die Regelungen des „Freiversuchs“ gem. § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Teils wird verwiesen.

## **II. Besonderer Teil B:**

### **Psychologie**

#### **§ 1 Erwerb von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Grundstudium**

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) 4 SWS Grundkurs Psychologie
  - 2 SWS Einführung in die Psychologie
  - 2 SWS Grundlagen der Entwicklungspsychologie
- b) 2 SWS vertiefendes Seminar (Prüfungsseminar)

#### **§ 2 Studienbereiche**

Im Grundstudium soll ein gemeinsames Basiswissen erworben werden (Grundkurs), das nach individueller Wahl der Studierenden im Prüfungsseminar vertieft wird. Vertiefte Kenntnisse können erworben werden in den folgenden Bereichen:

- Allgemeine Psychologie (Lernen, Motivation, Emotion)
- Differentielle Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie

#### **§ 3 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) In der Regel ist die Teilnahme am Grundkurs Psychologie verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Verpflichtend ist nach Wahl der Studierenden die Teilnahme an einem der in § 2 dieses Besonderen Teils aufgeführten Prüfungsseminare.

#### **§ 4 Erfolgsbescheinigungen**

- (1) Bedingung für die Zulassung zur Fachprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs Psychologie durch zwei benotete Teilklausuren, die sich auf die Inhalte der in § 1 Buchst. a dieses Besonderen Teils genannten Veranstaltungen beziehen.
- (2) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Prüfungsseminare der im § 2 dieses Besonderen Teils genannten Bereiche. Die Form der Prüfungsleistung bestimmt der jeweils Lehrende. In der Regel wird die Erfolgsbescheinigung aufgrund eines Referates und dessen schriftlicher Ausarbeitung ausgestellt.

#### **§ 5 Zulassung zur Fachprüfung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt beim Zwischenprüfungsausschuss, der nach § 4 des Allgemeinen Teils für das Fach Psychologie zuständig ist.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung erfolgt durch Einschreibung in ein Prüfungsseminar (s. § 4 Absatz 2 dieses Besonderen Teils). Die Anmeldung zum Prüfungsseminar hat in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters zu erfolgen.
- (3) Nach Wahl eines Prüfungsseminars soll noch in der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters das beabsichtigte Vorhaben mit dem Lehrenden des Prüfungsseminars abgesprochen werden. Der Lehrende stellt eine Einverständniserklärung darüber aus, wann und in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

- (4) In ein Prüfungsseminar wird eingeschrieben, wer die nach Absatz 3 erforderliche Einverständniserklärung dem Prüfungsausschuss vorlegt und die nach § 4 Absatz 1 erforderlichen zwei Teilklausuren bestanden hat. Wer nur eine nach § 4 Absatz 1 erforderliche Teilklausur nachweisen kann, wird zugelassen, wenn die oder der Lehrende des Prüfungsseminars dem zustimmt.
- (5) Auf Antrag der Studierenden kann eine Prüfungsleistung auch in einem Seminar des Diplomstudienganges erbracht werden. In diesem Fall ist dem Prüfungsamt eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Lehrenden sowie die Art der beabsichtigten Prüfungsleistung vorzulegen.
- (6) Der Prüfling erhält bei der Einschreibung zu einem Prüfungsseminar eine Kopie der Einschreibungsunterlage. Diese ist zugleich die förmliche Zulassung zur Fachprüfung. Nach Beendigung der Anmeldefrist erhält der Lehrende eine Liste der Teilnehmer des Prüfungsseminars.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung**

Bewertungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind bei den zuständigen Lehrenden zu erhalten.

## **§ 7 Studienmodule und Kreditpunkte**

- (1) Der Grundkurs Psychologie nach § 1 Absatz 1a dieses Besonderen Teils ist ein Studienmodul. Für jede erfolgreich bestandene Teilklausur werden nach § 4 Absatz 1 drei Kreditpunkte vergeben.
- (2) Auf Antrag der Studierenden können die Noten der Klausuren nach § 4 Absatz 1 dieses Besonderen Teils gewichtet mit den Kreditpunkten in die Zensur der Fachprüfung eingehen. Der Antrag ist bei der Anmeldung zur Fachprüfung zu stellen.
- (3) Die Note der Fachprüfung errechnet sich in diesem Fall wie folgt: Note der Klausur 1 nach § 4 Absatz 1, gewichtet mit 3 KP, plus Note der Klausur 2 nach § 4 Absatz 1, gewichtet mit 3 KP, plus Note der Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 2, gewichtet mit 3 KP, dividiert durch die Gesamtpunktzahl.
- (4) Kann bei der Zulassung zur Zwischenprüfung nur eine Teilklausur nachgewiesen werden, errechnet sich die Note der Zwischenprüfung wie folgt: Note der Klausur nach § 4 Absatz 1, die vor der Prüfung erworben wurde, gewichtet mit 3 KP, plus Note der Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 2, gewichtet mit 3 KP.

## **§ 8 Prüfungsbescheinigung**

Die Prüfungsbescheinigung wird vom fachlich zuständigen Prüfungsausschuss ausgestellt, der vom Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften eingesetzt wird. Hierzu müssen die Bestätigungen über Prüfungsleistungen nach § 6 und die Klausurbescheinigungen nach § 4 Absatz 1 des Besonderen Teils vorliegen.

## II. Besonderer Teil C:

### Unterrichtsfach Biologie

#### § 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehramter des Faches Biologie zuständig, der vom Fachbereich Biologie/Chemie eingesetzt wird.

#### § 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
2. einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
3. eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

#### § 3 Studien begleitende Leistungsnachweise; Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte

- (1) Übersicht über die Studien begleitenden Leistungsnachweise (zugleich Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung):
  - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs Botanik und an einem Grundkurs Zoologie (entspricht einem Grundpraktikum Allgemeine Biologie),
  - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Botanischen und Zoologischen Bestimmungsübungen, einschließlich der Teilnahme an einer botanischen und einer zoologischen Exkursion,
  - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- (2) Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte:  
Anrechenbare Prüfungsvorleistungen sind:

	Zahl der Kreditpunkte nach dem ECTS-System	SWS
• Ringvorlesung „Grundlagen der Biowissenschaften“	15	10
• Veranstaltung zur Fachdidaktik	3	2
• Grundkurs Botanik oder Grundkurs Zoologie	7,5	5
• Zoologischen und Botanischen Bestimmungsübungen	7,5	5

Die für diese Veranstaltungen erhaltenen Noten gehen auf Antrag des Prüflings in die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ein. Dabei darf die Zahl der eingebrachten Kreditpunkte nicht höher als 20 sein (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).

Der Antrag zur Anrechnung der Prüfungsvorleistungen muss spätestens bei der Meldung zur letzten Fachgebietsprüfung der Fachprüfung (gemäß § 4 dieses Besonderen Teils) gestellt werden.

## § 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung im Fach Biologie wird in folgenden Fachgebieten abgelegt. Dabei wird jede Fachgebietsprüfung mit den unten genannten Kreditpunkten gewichtet:

	Zahl der Kreditpunkte nach dem ECTS-System
• Botanik	4
• Zoologie	4
• Fachdidaktik	2

- (2) Die Fachgebietsprüfungen werden in der Regel schriftlich (Klausur) durchgeführt (s. § 9 Absatz 5 des Allgemeinen Teils). Die Klausuren zu den einzelnen Fachgebieten werden in der Regel separat und Studien begleitend durchgeführt (s. auch § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils). Die Bearbeitungszeit beträgt etwa eine Stunde pro Fachgebietsklausur.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachprüfung im Fach Biologie mündlich abgelegt werden (s. § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung in einem Fachgebiet beträgt 15-30 Minuten.
- (4) Die Prüfungsnote für jedes der drei Fachgebiete muss mindestens ausreichend sein. Ist die Note schlechter, kann die Teilprüfung in diesem Fachgebiet zweimal wiederholt werden (s. §§ 11-13 des Allgemeinen Teils).
- (5) Wenn die/ der Studierende die Zwischenprüfung vor Anfang des 5. Semesters mit Erfolg absolviert hat, kann sie/ er zur Notenverbesserung bestandene Teilprüfungen spätestens zum ersten möglichen Termin im 5. Semester wiederholen. Die beste Note gilt (s. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Diese Regelung gilt nicht für Prüfungsvorleistungen (nach § 3 Abs. 2 dieses Besonderen Teils).
- (6) Prüfungsanforderungen:
- Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden der Biologie gefordert.
  - Im Besonderen werden Grundkenntnisse über Bau, Funktion und Physiologie der Zellen und Organismen sowie ein Überblick über das System der Pflanzen und Tiere und Grundkenntnisse in der Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

## § 5 Bestimmung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung

Die für eine anzurechende Prüfungsvorleistung (nach § 3 Abs. 2 dieses Besonderen Teils) und Fachgebietsprüfung (nach § 4 Abs. 1) erhaltene Note wird mit der Zahl der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte multipliziert. Dabei entstehen Notenpunkte ( $\text{Note} \times \text{ECTS-Kreditpunkte} = \text{Notenpunkte}$ ). Für die Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung wird die Summe aller Notenpunkte für eingebrachte Prüfungsvorleistungen und Fachgebietsprüfungen durch die Summe aller ECTS-Kreditpunkte dividiert. Diese Summe liegt zwischen 10 und 30 ECTS-Kreditpunkten (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).

## **II. Besonderer Teil D:**

### **Unterrichtsfach Deutsch**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

#### **§ 2 Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung**

Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder
- c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.

#### **§ 3 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

- (1) Für die Meldung zur letzten Teilprüfung nach § 4 dieses Besonderen Teils ist der Nachweis der Teilnahme an je einer Einführungsveranstaltung zur Literaturwissenschaft, zur Sprachwissenschaft und zur Fachdidaktik sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Veranstaltung des Grundstudiums (Proseminar im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden) erforderlich, und zwar zur
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung über die Gegenstände der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird.

#### **§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen**

- (1) Abschließende Teile der Fachprüfung werden zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin abgelegt.
- (2) Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung (von mindestens 30 Minuten), die von zwei Prüfungsberechtigten (Lehrenden im Fach Deutsch) gemeinsam durchgeführt wird, oder aus zwei Einzelprüfungen (jeweils mindestens 15 Minuten), die von einer/ einem Prüfenden und einer/ einem sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzer durchgeführt werden (gemäß § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils) und aus einem Studien begleitenden Prüfungsteil.
- (3) Aus den Teilgebieten des Faches: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik wählen die Studierenden zwei für die mündliche Prüfung aus.
- (4) Die mündliche Prüfung bezieht sich zu gleichen Teilen auf die zwei ausgewählten Bereiche (nach Abs. 3).
- (5) Für den in der mündlichen Prüfung nicht abgedeckten Bereich ist eine Studien begleitende Prüfung (nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1–2, 4–5 des Allgemeinen Teils) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Bereiches erforderlich. Die Bescheinigung über die Studien begleitende Prüfung ist nicht identisch mit den unter Ziff. 3 aufgeführten Erfolgsbescheinigungen, sondern muss zusätzlich erworben werden. Die Studien begleitende Prüfung sollte bei der Meldung zu den mündlichen Prüfungsteilen vorliegen, kann jedoch bis zum Ende des

Semesters, in dem die Fachprüfung stattfindet, nachgeholt werden. Die Fachprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle zwei bzw. drei Teilprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden. (Vgl. Absatz 2 und 5 Satz 1)

- (6) Für die beiden mündlichen Einzelprüfungen nach Absatz 2 werden jeweils 5 Kreditpunkte, für die gemeinsame Prüfung nach Absatz 2 werden 10 Kreditpunkte vergeben. Für die Studien begleitende Prüfung (Absatz 5) werden (abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils) zusätzlich 5 Kreditpunkte vergeben. Über die Anerkennung von weiteren Leistungen mit Kreditpunkten entscheidet die Prüfungskommission nach Absatz 2. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Noten der Einzelleistungen mit der Zahl der Kreditpunkte gewichtet.

## § 5 Prüfungsanforderungen

Erwartet wird eine sichere Anwendung der in den Teilgebieten erworbenen Grundkenntnisse und die fundierte Beantwortung von Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

- a) Literaturwissenschaft
- Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe
  - Grundkenntnisse zur Geschichte der deutschen Literatur
  - Kenntnis der Gattungen und Textsorten
  - Auditive, Audiovisuelle Medien; Neue Medien
- b) Sprachwissenschaft
- Grundlagen der Sprachwissenschaft
  - Grundlagenkenntnisse im Bereich des Sprachsystems
  - Grundkenntnisse zu Spracherwerb und Sprachstörungen
  - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse schriftlicher und mündlicher Texte
- c) Fachdidaktik
- Grundkenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Fachdidaktik
  - Grundkenntnisse der Curriculumentwicklung
  - Grundkenntnisse zu Lehr-/ Lernprozessen des Deutschunterrichts
  - Grundkenntnisse der Medienerziehung bzw. der Ästhetischen Bildung im Deutschunterricht

Zur Überprüfung des Kenntnisstandes schlagen die Studierenden in Absprache mit den Prüfern zwei Lehrveranstaltungen vor, an denen sich das Prüfungsgespräch orientieren soll.

## **II. Besonderer Teil E:**

### **Unterrichtsfach Englisch**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, an Grund-, Haupt- und Realschulen und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzungen sind

- (a) je ein Leistungsnachweis aus dem Grundstudium in:
  - Landeskunde,
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
- (b) Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

#### **§ 3 Prüfung**

- (1) Die Fachprüfung findet ohne Anrechnung vorab erbrachter Studienleistungen ausschließlich als mündliche Prüfung zu einem festen Termin mit zwei Prüfenden statt. Sie dauert 30 Minuten und wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache absolviert.

Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf zwei der drei genannten Studiengebiete

- Landeskunde oder
  - Literaturwissenschaft oder
  - Sprachwissenschaft
- sowie auf Fachdidaktik

- (2) Die Note errechnet sich aus einer Gewichtung
  - der Leistungen in den drei Studiengebieten (pro Gebiet 2 Kreditpunkte),
  - der mündlichen Sprachbeherrschung (4 Kreditpunkte).

## **II. Besonderer Teil F:**

### **Unterrichtsfach Erdkunde**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss des Faches Erdkunde zuständig, der vom Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt wird.

#### **§ 2 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung**

Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung:

- Leistungsnachweis zum Bereich Physische Geographie
- Leistungsnachweis zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie)
- Nachweis von 6 Geländetagen

#### **§ 3 Studien begleitende Leistungsnachweise; Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte**

Studien begleitend können Leistungen entsprechend der Studienordnung erbracht und über Leistungsnachweise mit ausgewiesenen Kreditpunkten in die Fachprüfung eingebracht werden (§ 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils).

#### **§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Inhalte der Fachprüfung Geographie beziehen sich auf folgende Prüfungsbereiche:
  - Physische Geographie
  - Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie)
  - Didaktik der Geographie
- (2) Die Fachprüfung Geographie besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (3) Werden mindestens zwei Studien begleitende Leistungen zur Anrechnung eingebracht, dauert diese Abschlussprüfung mindestens 15 Minuten. Die Studien begleitenden Leistungsnachweise werden über Kreditpunkte in die Prüfung eingebracht. Aus Studien begleitenden Leistungsnachweisen können bis zu 20 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese Leistungsnachweise können bis zu zwei der in Absatz 1 genannten Bereiche abdecken. Dafür muss für einen abzudeckenden Prüfungsbereich ein Nachweis von mindestens 8 Kreditpunkten, der ein Studienmodul einschließt, eingebracht werden. Für Leistungen aus weiteren Lehrveranstaltungen können bis zu 4 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese dürfen nicht aus Prüfungsbereichen stammen, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich dann auf diejenigen Prüfungsbereiche, die nicht durch Studienmodule abgedeckt sind. Sie wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet.
- (4) Wenn weniger als zwei Studienmodule in die Zwischenprüfung eingebracht werden, hat die mündliche Prüfung eine Dauer von bis zu 30 Minuten.

## **II. Besonderer Teil G:**

### **Unterrichtsfach Evangelische Religion**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

#### **§ 2 Teilnahmebescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung**

Zwei Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der vier Bereiche

- Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament),
- Historische Theologie (Kirchengeschichte),
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/ Fachdidaktik

nach Wahl der/ des Studierenden, davon mindestens eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

Vier Teilnahmebescheinigungen für die regelmäßige Teilnahme an jeweils dem Orientierungsseminar für Erstsemester, der Bibelkunde (des Alten Testaments und Neuen Testaments) und zwei weiteren Proseminaren.

#### **§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen; Gewichtung nach Kreditpunkten**

- (1) Die Fachprüfung findet in den zwei Bereichen (Biblische Theologie/ Altes Testament oder Neues Testament; Systematische Theologie oder Kirchengeschichte) statt. Geprüft werden in jedem Fall drei Gebiete, in denen keine Leistungsnachweise erworben wurden, darüber hinaus Religionspädagogik/ Fachdidaktik. Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung (Dauer: 30 Minuten) von einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf Grundkenntnisse und exemplarische Einzelkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelt werden. Die Prüfungskommission, die nach § 5 des Allgemeinen Teils vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird, beschließt jeweils darüber, in welcher Höhe Kreditpunkte, die in Veranstaltungen des Grundstudiums erworben wurden, auf die Prüfungsleistung angerechnet werden. (Vgl. § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils.)

## **II. Besonderer Teil H:**

### **Unterrichtsfach Französisch**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, an Grund-, Haupt- und Realschulen und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

#### **§ 2 Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung**

Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

#### **§ 3 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung**

Für die Meldung zur Fachprüfung (nach § 4 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Landeskunde,
- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft

erforderlich.

#### **§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Fachprüfung umfasst die Gebiete Sprachpraxis und Fachdidaktik sowie zwei der Gebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde. Sie besteht aus einer Prüfung zu einem Prüfungstermin und einer Studien begleitenden Prüfung.
- (2) Die Studien begleitende Prüfung findet im Rahmen der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis“ statt.
- (3) Die Prüfung zu einem Prüfungstermin (Fachprüfung) findet als mündliche Prüfung statt. Sie wird zu je 15 Minuten in zwei der folgenden Gebiete abgelegt:
  - Literaturwissenschaft
  - Sprachwissenschaft
  - Landeskunde

In Verbindung mit einem der beiden Gebiete wird Fachdidaktik geprüft.

Die Wahl eines Themas aus einem Themengebiet (Seminar), in dem bereits ein Leistungsnachweis (als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung) erbracht wurde, ist nicht zulässig.

- (4) Die Fachprüfung wird mindestens zur Hälfte in französischer Sprache durchgeführt.
- (5) Für die Fachprüfung (nach Absatz 3) wird eine Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss bestellt, die aus zwei prüfenden Mitgliedern oder einem prüfenden und einem beisitzenden Mitglied besteht.

#### **§ 5 Bewertung**

Bei der Feststellung der Gesamtnote der Fachprüfung werden die Noten für die beiden Prüfungsteile nach § 4 dieses Besonderen Teils jeweils mit 5 Kreditpunkten gewichtet. Über die Berücksichtigung weiterer Kreditpunkte aus Studienleistungen bei der Errechnung der Gesamtnote der Fachprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach § 4 Absatz 5 dieses Besonderen Teils. (Vgl. § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils.)

## **II. Besonderer Teil I:**

### **Unterrichtsfach Geschichte**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss des Faches Geschichte zuständig, der vom Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt wird.

#### **§ 2 Kenntnis von Fremdsprachen**

Nachzuweisen für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung.

#### **§ 3 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar zur Alten Geschichte oder zur Geschichte des Mittelalters
- Proseminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.)

#### **§ 4 Studien begleitende Prüfungsleistungen und Kreditpunkte**

Sind im Grundstudium Kreditpunkte erworben worden, so können die Noten der Leistungsnachweise, nach Kreditpunkten gewichtet, für diese Veranstaltungen auf Antrag in einer Höhe bis zu 10 Kreditpunkten auf die Note der Fachprüfung angerechnet werden.

#### **§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über zwei vom Prüfling im Grundstudium erarbeitete Studienschwerpunkte seiner Wahl aus der Geschichte der Neuzeit sowie entweder aus der Alten Geschichte oder der Geschichte des Mittelalters. Dabei sind auch Themenbezogene fachdidaktische Kenntnisse nachzuweisen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet.

## **II. Besonderer Teil K:**

### **Unterrichtsfach Katholische Religion**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen sowie an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

#### **§ 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung**

Zwei Leistungsnachweise, erworben in zwei der vier Bereiche

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/ Fachdidaktik

nach Wahl der Studentin oder des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit, sowie der Nachweis der Teilnahmebescheinigungen der drei Grundkurse zur Biblischen Theologie, zur Systematischen Theologie und Religionspädagogik.

#### **§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen; Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer Hausarbeit/ Studienarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).
- (2) Prüfungsinhalt einer Hausarbeit/ Studienarbeit ist die Thematik einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus dem Bereich:

- Biblische Theologie oder
- Historische Theologie oder
- Systematische Theologie oder
- Praktische Theologie, einschließlich Religionspädagogik/ Fachdidaktik

nach Wahl der Studentin oder des Studenten. Dabei ist einer der Bereiche, die nicht durch einen Leistungsnachweis (§ 2 dieses Besonderen Teils) abgedeckt wurden, Prüfungsgegenstand.

- (3) Prüfungsinhalt der mündlichen Prüfung ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zweien der Bereiche:

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/ Fachdidaktik

nach Wahl der Studentin oder des Studenten. Dabei ist einer der Bereiche, die nicht durch einen Leistungsnachweis (§ 2 dieses Besonderen Teils) abgedeckt wurden, Prüfungsgegenstand. Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Teilbereichen.

## II. Besonderer Teil L:

### Unterrichtsfach Kunst

#### § 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften einen Zwischenprüfungsausschuss für das Fach Kunst ein.

#### § 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

(1) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst,
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien einschließlich des Nachweises eines Medienscheins,

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen;

- einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft.

(2) Bis zu 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen können auf Antrag auf die Bewertung der Fachprüfungsleistungen angerechnet werden. (Vgl. § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils.)

#### § 3 Prüfungskolloquium

Die Fachprüfung hat auch Studien beratenden Charakter. Sie wird als Colloquium in sinngemäßer Anwendung von § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils wie folgt durchgeführt:

- Präsentation der eigenen künstlerischen Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen, aus mindestens drei Gebieten aus den Praxisbereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien, nach Maßgabe der in der Studienordnung (Besonderer Teil: Kunst) aufgelisteten Studiengebiete.<sup>1)</sup>
- Vorlage einer didaktisch entwickelten Bildreihe zur Erörterung eines Themas, das sich auf einen der gewählten Praxisbereiche bezieht (Dauer der Prüfung 45 Minuten).

---

<sup>1)</sup> *Bildende Kunst:* Handzeichnung, Malerei, Bildhauerei, Druckgraphik, Spiel/Bühne/Installation; *Visuelle Malerei:* Anlage und Digitale Fotografie, Bildbearbeitung, Film/Video, Kommunikationsgestaltung.

## **II. Besonderer Teil M:**

### **Unterrichtsfach Mathematik**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereichs Mathematik/ Informatik zuständig.

#### **§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

- a) Elementare Algebra und Zahlentheorie/ Aufbau des Zahlensystems oder schulbezogene Geometrie: Grundkurs Mathematik I oder Grundkurs Mathematik II oder Elemente der Geometrie
- b) Fachdidaktik: Grundkurs Didaktik der Mathematik I oder II
- c) Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung Mathematische Anwendersysteme

#### **§ 3 Teilprüfungen der Fachprüfung**

- (1) Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei Teilprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums. Die erste Teilprüfung kann Studien begleitend in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters statt.
- (2) Die Studentin oder der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der Meldung zur ersten Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die Erfolgsbescheinigung gemäß § 2 a) dieses Besonderen Teils, sowie die Erklärung gemäß § 7 Absatz 2 Ziff. 2 (des Allgemeinen Teils) abzugeben. Bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung sind die Erfolgsbescheinigungen gemäß § 2 b) und c) dieses Besonderen Teils vorzulegen.

#### **§ 4 Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen**

Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Grundkurs Mathematik I, II, Elemente der Geometrie, Grundkurs Mathematikdidaktik I, II können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt jedoch höchstens 20 ECTS-Punkten in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und den Noten der mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag zur Anrechnung ist bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung zu stellen.

#### **§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen**

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus den Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Algebra und Zahlentheorie/ Aufbau des Zahlensystems
- b) schulbezogene Geometrie und Fachdidaktik

entsprechend folgender Übersicht:

<b>Teilprüfungsgebiet</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Algebra und Zahlentheorie/ Aufbau des Zahlensystems	Mündliche Prüfung (30 Min.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden, die in den Vorlesungen Grundkurs Mathematik I und Grundkurs Mathematik II vermittelt werden	5
schulbezogene Geometrie und Fachdidaktik	Mündliche Prüfung (30 Min.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Vorlesungen Elemente der Geometrie und Grundkurs Mathematikdidaktik	5

## II. Besonderer Teil N:

### Unterrichtsfach Musik

#### § 1 Prüfungsausschuss

Im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften wird für die Fächer des Fachbereichs, in denen nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I eine Zwischenprüfung abgelegt werden muss, ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet (§ 4 des Allgemeinen Teils).

#### § 2 Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise für die Zulassung zu Fachprüfungen

Folgende Bescheinigungen sind vorzulegen:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

1. Musiktheorie (musikalische Analyse)
2. Musikpädagogik, einschließlich Fachdidaktik, oder Musikwissenschaft  
sowie
3. der Nachweis über 8 SWS Instrumental- und Gesangsunterricht
4. Gesamtnachweis Grundstudium (24 SWS) nach den Bestimmungen der Studienordnung.

#### § 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen; Gewichtung und Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten

- (1) Die Fachprüfung im Fach Musik umfasst zwei Prüfungsleistungen aus den nachstehend aufgeführten Teilbereichen:
  1. Wissenschaftliche Teilprüfung  
Aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik wählt die Kandidatin/ der Kandidat in Absprache mit der/ dem Prüfenden einen thematischen Schwerpunkt aus. Die Prüfung erfolgt entweder in Form eines Gespräches (30 Min.) oder einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungsdauer 8 Wochen). Grundlegende Kenntnisse in beiden Bereichen sind nachzuweisen.
  2. Künstlerisch-praktische Teilprüfung
    - Vortrag im instrumentalen/ vokalen Hauptfach und Nebenfach (Dauer maximal 20 Min.). Im Hauptfach sind 3 verschiedene Stilrichtungen zu wählen.
    - Musikalische Analyse eines der vorgetragenen Werke (Dauer 10 Min.).
- (2) Die in beiden Teilprüfungen erzielten Noten gehen mit einem Gewicht von je 5 Kreditpunkten in die Gesamtnote im Fach ein.

Die für das Studienangebot im Fach Musik zuständige Kommission im Fachbereich kann beschließen, in welcher Höhe Kreditpunkte für Leistungen des Grundstudiums vergeben werden, welche auf Antrag bei der Berechnung der Gesamtnote der Fachprüfung berücksichtigt werden können.

#### § 4 Zusatzregelungen

Ist ein Antrag auf Wechsel des instrumentalen/ vokalen Hauptfaches bewilligt worden, so ist eine zusätzliche künstlerisch-praktische Teilprüfung im neuen Hauptfach abzulegen (drei verschiedene Stilrichtungen, Dauer: maximal 20 Min.). Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote der Fachprüfung ein.

## II. Besonderer Teil O:

### Unterrichtsfach Physik

#### § 1 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht der Prüfungsausschuss Physik, der sowohl für den Diplomstudiengang Physik als auch für die Teilstudiengänge Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an berufsbildenden Schulen zuständig ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Zahl der Mitglieder einer Prüfungskommission fest und bestellt die oder den Prüfenden sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder einer Prüfungskommission als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

#### § 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Zwei Leistungsnachweise zu den Laborversuchen zur Physik,
- b) zwei Leistungsnachweise zu den Übungen zum Grundkurs Physik,
- c) zwei Leistungsnachweis zu den Rechenmethoden der Physik.

#### § 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer, Prüfungsanforderungen, Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).  
Sie erstreckt sich auf den im Grundkurs Physik vermittelten Überblick über folgende Teilgebiete der Physik
  - Mechanik,
  - Elektrizität,
  - Optikund über die in ihnen angewandten Methoden. Ferner sind Kenntnisse in der Fachdidaktik nachzuweisen.  
Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.
- (2) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Grundkurs Physik, Laborversuche zur Physik, Rechenmethoden der Physik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Der Umfang der anrechenbaren Leistungsnachweise beträgt höchstens 20 ECTS-Punkte; die Note für die mündliche Prüfung wird mit 10 ECTS-Punkten gewichtet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und der Note der mündlichen Prüfung (§11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist bei Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zu stellen.

## II. Besonderer Teil P:

### Unterrichtsfach Sport

#### § 1 Prüfungsausschuss

Für das Fach Sport wird vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß § 4 des Allgemeinen Teils ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine/ ein hauptberuflich in der Lehre des Faches tätige Vertreterin bzw. tätiger Vertreter der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

#### § 2 Zeitliche Einordnung in das Studium

Die Zwischenprüfung sollte am Ende des 4. Semesters und spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgelegt werden.

Die Meldung zur Fachprüfung sollte in der Regel zwei Monate vor dem Ende des 4. Semesters, spätestens aber zwei Monate vor dem Veranstaltungsbeginn des 5. Semesters erfolgen.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind erforderlich:

- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zwei der Bereiche:
  1. Einführung in Sport und Bewegung
  2. Einführung in Sport und Gesundheit
  3. Einführung in Sport und Gesellschaft
  4. Einführung in Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
- Nachweis einer bestandenen Teilprüfung in der Fachpraxis.
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe und DLRG-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze).
- Nachweis der Durchführung eines Vereinspraktikums

#### § 4 Art der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung wird durch drei Leistungsnachweise abgelegt:

- (a) zwei benotete Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis 1 und 2) aus zwei Einführungsveranstaltungen in den fachwissenschaftlichen Bereichen 1.–3. (nach § 3, 1. Spiegelstrich dieses Besonderen Teils) und einer Vertiefungsveranstaltung im Bereich Sport und Erziehung/ Fachdidaktik.
- (b) eine benotete Hausarbeit (Leistungsnachweis 3) aus einer weiteren Einführungsveranstaltung aus den fachwissenschaftlichen Bereichen 1.–3. (nach § 3, 1. Spiegelstrich) oder einer Vertiefungsveranstaltung im Bereich Sport und Erziehung/ Fachdidaktik

(2) Die benoteten Leistungsnachweise werden im Grundstudium erworben.

Die benotete Hausarbeit wird am Ende des vierten Semesters angefertigt. Dafür steht ein Zeitrahmen von vier Wochen zur Verfügung. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich.

(3) Die Hausarbeit beinhaltet die selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Über die Aufgaben oder das Thema sowie über Anträge zur Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet die oder der Lehrende der Veranstaltung nach Absatz 1 Buchstabe b. Für die Aufgabenstellung kann der Prüfling Vorschläge unterbreiten.

## **§ 5 Bewertung der Zwischenprüfungsleistung**

- (1) Die Hausarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet.

Dieser Teil der Fachprüfung im Fach Sport ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (2) Die Benotung der Fachprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Leistungsnachweise und der Note für die Hausarbeit. Jede dieser Leistungen wird mit 4 Kreditpunkten gewichtet. Über die Anrechnung weiterer Kreditpunkte, die in Veranstaltungen des Grundstudiums erworben wurden, entscheiden die beiden Prüfenden nach Abs. 1.
- (3) Wird die Hausarbeit als nicht bestanden bewertet, kann in einer angemessenen Frist ein neues Thema bearbeitet werden. Wird diese Wiederholung wiederum als nicht bestanden bewertet, kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur als mündliche Prüfung stattfinden.

## **II. Besonderer Teil Q:**

### **Unterrichtsfach Textiles Gestalten**

#### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss des Faches Textiles Gestalten zuständig, der vom Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eingerichtet wird.

#### **§ 2 Fachspezifische Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

Vorlage des Labor-, Maschinen- und Gerätescheines.

#### **§ 3 Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung**

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme

an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der drei fachwissenschaftlichen Studiengebiete:

- Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung,
- Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie,
- Ästhetik von Textilien und Kleidung

(mindestens einer der beiden Nachweise schließt die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten ein);

an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung.

#### **§ 4 Studien begleitende Leistungsnachweise; Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte**

Durch die im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweise mit ausgewiesenen Kreditpunkten können auf Antrag bis zu 16 Kreditpunkte in die Benotung der Fachprüfung eingebracht werden. Bis zu zwei der vier Studiengebiete (nach § 5 Absatz 2 dieses Besonderen Teils) können durch die vorab erbrachten Leistungen abgedeckt werden. Voraussetzung dafür ist, dass in diesen Studiengebieten Leistungen mit je mindestens 6 Kreditpunkten erbracht worden sind. (Vgl. § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils.)

#### **§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und –anforderungen**

- (1) Die Fachprüfung im Fach Textiles Gestalten umfasst die Bestandsaufnahme und Darstellung der bisherigen Studieninhalte sowie die Vorlage eigener gestalterischer/ technologischer Arbeiten.  
Die mündliche Prüfung dauert bis zu 30 Minuten.
- (2) Die Inhalte der Fachprüfung beziehen sich auf die Studiengebiete:
  1. Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung,
  2. Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie,
  3. Ästhetik von Textilien und Kleidung (einschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren),
  4. Fachdidaktik.

Die Sachbereiche Textilien und Kleidung müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.

## **II. Besonderer Teil R:**

### **Sachunterricht (Langfach) mit Schwerpunktbezugsfach**

Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Übergangsbestimmung**

Der fachlich zuständige Prüfungsausschuss kann für die ihm zugeordneten Teilstudiengänge Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Zeugnis über die Zwischenprüfung  
im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

Frau/ Herr<sup>1)</sup> .....

geboren am ..... in .....

Gewählte Studienfächer (Unterrichtsfächer)

.....

hat die Zwischenprüfung in den unten genannten Studienfächern bestanden.

Fachprüfung <sup>2)</sup>	Bewertung (Note) <sup>3)</sup>
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Bis zum Abschluss der Zwischenprüfung wurden folgende Praktika nachgewiesen:

.....  
.....

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....  
(Die/ Der Beauftragte des Zentrums für Lehrerbildung für Zwischenprüfungen)

- 
- 1) Nichtzutreffendes streichen.
  - 2) Die Fachprüfungen werden in Pädagogik, in Psychologie und in mindestens einem Unterrichtsfach abgelegt.
  - 3) Bewertungen der Prüfungsleistungen:  
Noten: 1 bis 1,3 = mit Auszeichnung (ECTS-Grad A), 1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut (ECTS-Grad B); über 1,5 bis unter 2,5 = gut (ECTS-Grad C); 2,5 bis unter 3,5 = befriedigend (ECTS-Grad D); 3,5 bis unter 4,5 = ausreichend (ECTS-Grad E).